

99018083001000, 99018083001000

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Physiotherapeutin oder Physiotherapeut beantragen

Heruntergeladen am 13.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/218472706/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99018083001000, 99018083001000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Physiotherapeutin oder Physiotherapeut beantragen
Leistungsbezeichnung II	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Physiotherapeutin oder Physiotherapeut beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Berufsberechtigung (018)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400), Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	27.03.2024
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Landesverwaltungsamt
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/mphg/_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/mphg/_1.html
Teaser	Wenn Sie die Berufsbezeichnung „Physiotherapeutin oder Physiotherapeut“ führen möchten, benötigen Sie eine Erlaubnis. Näheres erfahren Sie hier.
Volltext	Die Tätigkeit als Physiotherapeut bzw. Physiotherapeutin ist in Deutschland reglementiert. Das bedeutet: Damit Sie in Deutschland als Physiotherapeut bzw. Physiotherapeutin arbeiten können, müssen Sie eine staatliche Erlaubnis beantragen. Mit dieser Erlaubnis dürfen Sie die Berufsbezeichnung „Physiotherapeut“ bzw. „Physiotherapeutin“ führen und in dem Beruf arbeiten.
Erforderliche Unterlagen	Folgende Dokumente werden von Ihnen für die Bearbeitung des Antrags benötigt: • Nachweis des staatlichen Prüfungszeugnisses, zur Bestätigung, dass die durch das jeweilige Gesetz vorgeschriebene Ausbildungszeit abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden wurde oder Nachweis des Bescheids über die Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation. • Nachweis über die Zuverlässigkeit; Hierbei handelt es sich um die Bestätigung, sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht zu haben, aus dem sich die

Modul	Sachverhalt
	Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes ergibt. Dies kann durch die Vorlage eines amtlichen Führungszeugnisses, welches bei Erlaubniserteilung nicht älter als 3 Monate sein darf, erfolgen. • Ärztliche Bescheinigung, nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet zu sein, welches bei Erlaubniserteilung nicht älter als 3 Monate sein darf. • Bestätigung, über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache zu verfügen (Sprachniveau B2).
Voraussetzungen	Die Erlaubnis wird erteilt, wenn Sie • die durch das Gesetz vorgeschriebene berufliche oder hochschulische Ausbildung absolviert und die staatliche Abschlussprüfung bestanden haben, • sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht haben, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, • nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet sind • über die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.
Kosten	Richtet sich nach der jeweiligen Verwaltungsgebührenordnung des Landes bzw. nach den Gebührensatzungen der nach Landesrecht zuständigen Stellen.
Verfahrensablauf	Die Erlaubnis müssen Sie bei der zuständigen Stelle beantragen. Wenn Sie den Antrag gestellt haben und alle Unterlagen vollständig vorliegen, prüft die zuständige Stelle, ob Sie alle Voraussetzungen erfüllen. Wenn Sie alle Voraussetzungen erfüllen, erhalten Sie die Erlaubnis. Sie dürfen mit der Tätigkeit erst beginnen, wenn Sie die Erlaubnis erhalten haben.
Bearbeitungsdauer	Sind die Unterlagen vollständig, wird Ihr Antrag zeitnah bearbeitet.

Modul	Sachverhalt
Frist	Es sind keine Fristen zu beachten.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Widerspruch (je nach Landesrecht kann der Widerspruch ausgeschlossen sein), verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	• Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Physiotherapeut“ oder „Physiotherapeutin“ • Die antragstellende Person beantragt Erlaubnis, um die Berufsbezeichnung „Physiotherapeutin oder Physiotherapeut“ führen zu dürfen. • Die antragstellende Person muss eine 3jährige Ausbildung absolviert haben und die staatliche Prüfung bestanden haben • Zuständig: Thüringer Landesverwaltungsamt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Zuständig ist das Thüringer Landesverwaltungsamt.
Formulare	Formulare vorhanden: Ja Schriftform erforderlich: Nein Formlose Antragsstellung möglich: Nein Persönliches Erscheinen nötig: Nein
Ursprungsportal	Apply for permission to use the professional title of physiotherapist, Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Physiotherapeutin oder Physiotherapeut beantragen